

GESUNDHEITSVOLLMACHT

für *medizinische* und *gesundheitliche* Angelegenheiten
(„Patientenanwaltschaft“)

Ich (Vollmachtgeber/in):

Vollmachtgeber/in mit Vor- und Zunamen / Geburtsdatum / Adresse

bevollmächtigte folgende Person(en):

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon

Wenn unter „Besonderheiten“ nicht anders angegeben, sind mehrere Personen jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vollmacht berechtigt und verpflichtet die behandelnden Ärzte in jedem Fall, meine(n) Bevollmächtigte(n) über meine Erkrankung und meinen Zustand aufzuklären. Ich entbinde die behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht. Sollte – dauerhaft oder vorübergehend – meine Einwilligung- bzw. Äußerungsfähigkeit in Bezug auf medizinisch / pflegerische Behandlungen eingeschränkt oder verloren sein, umfasst die Vollmacht alle persönlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesundheitsorge. Sie umfasst alle Entscheidungen und Regelungen, die im medizinischen Bereich zu treffen sind, insbesondere:

- Gemäß § 1904 BGB eine Einwilligung in Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Heilbehandlung sowie in sämtliche ärztliche Eingriffe **zu erteilen, zu widerrufen** oder **abzulehnen**. Das gilt auch dann, wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahme verbunden wäre, dass ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte oder dass ich sterben würde.
- Meinen Aufenthalt (Verbleib zu Hause, Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim) **zu bestimmen**.
- Gemäß § 1906 BGB (d. h. solange dergleichen zu meinem Wohl erforderlich ist) über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung bzw. über unterbringungsähnliche und/oder freiheitseinschränkende Maßnahmen wie Bettgitter, Medikamente u. ä. **zu entscheiden**.

Wichtiger Hinweis: Zur Regelung von Mietangelegenheiten, Verträgen mit Pflegediensten, Kliniken usw. ist eine **ergänzende (Vorsorge-)Vollmacht für finanzielle und rechtsgeschäftliche Angelegenheiten** erforderlich.

Besonderheiten:

Wenn dieses Feld nicht benutzt wird, ist es durch einen Strich zu entwerten

Wenn keine näheren Ausführungsbestimmungen meinerseits vorliegen, gelten die allgemeinen ethischen Grundsätze, wie sie etwa von der Deutschen Bundesärztekammer bereits im September 1998 formuliert worden sind: „Maßnahmen zur Verlängerung des Lebens dürfen in Übereinstimmung mit dem Willen des Patienten unterlassen oder nicht weitergeführt werden, wenn diese nur den Todeseintritt verzögern und die Krankheit in ihrem Verlauf nicht mehr aufgehalten werden kann.“ Ich behalte mir vor, Wünsche und Behandlungsziele für sonstige Situationen (Schlaganfall, Demenz, Koma, o. a.) in einer individuellen Patientenverfügung zu dokumentieren.

X

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin / des Vollmachtgebers

Folgende Person/Einrichtung bezeugt, dass ich diese Vollmacht im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und aus eigenem Willen abgegeben habe:

Vor- und Zuname / Adresse / Telefon (oder Stempel)

der bezeugenden Person

Ort, Datum

Unterschrift der bezeugenden Person

ggf. Stempel der Einrichtung

Gesundheitsvollmacht und Patientenverfügung

Wann braucht man sie?

Für das Tun oder Unterlassen der Ärzte ist in der konkreten Notfall- und Entscheidungssituation ausschließlich der Patientenwille maßgeblich. Oft genug ist dieser jedoch nicht mehr zu ermitteln, wenn der Schwerkranke verwirrt, einwilligungsunfähig oder gar bewusstlos ist. Dann können an die Stelle seiner eigenen Wertvorstellung zu Lebensqualität, Würde oder humanem Sterben die Mutmaßungen Fremder treten. Dies wird durch eine **individuelle Patientenverfügung** vermieden.

Ergänzend oder **ersatzweise** kann eine (**Gesundheits-**) **Vollmacht** für eine Vertrauensperson ausgestellt werden (auch »medizinische Patientenanzwtschaft« genannt). Dazu können Sie das umseitige Formular benutzen.

Warum eine »Gesundheitsvollmacht«

Diese verhindert die Bestellung eines »gesetzlichen Betreuers« durch das Betreuungsgericht. Ohne Gesundheitsvollmacht haben – entgegen landläufiger Meinung – auch Familienmitglieder und Ehegatten **kein automatisches Mitspracherecht** am Krankenbett! Die Vollmacht kann nur bei bestehender Geschäftsfähigkeit ausgestellt werden. Eine Bezeugung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber zu empfehlen. Die Gesundheitsvollmacht braucht – anders als bei der Patientenverfügung dringend empfohlen – nicht aktualisiert werden. Bei Widerruf sollte sie einfach vernichtet werden.

Warum eine zusätzliche Patientenverfügung (PV)?

Wenn jemand nicht mehr einwilligungsfähig ist, benennt eine (Gesundheits-)Vollmacht das »**Wer**« (wer soll meinem Willen Geltung verschaffen). Eine Patientenverfügung hingegen dokumentiert das »**Wie**« (wie lautet mein Wille zu medizinischen Behandlungen in bestimmten Situationen). Wenn der Wille des Betroffenen nicht ausreichend dokumentiert ist, drohen den Bevollmächtigten

- Gewissensnöte und Konflikte auch innerhalb der Familie (oder Entscheidungen unter Druck, die später eventuell bereut werden)
- Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten im Umgang mit Ärzten oder Richtern (oder gar langwierige, zermürbende Prozesse und Rechtsanwaltskosten)

Gesetz zur Patientenverfügung seit 2009

Ein neues „Patientenverfügungsgesetz“ ist **seit 1. September 2009 in Kraft**. Es ist eingeflossen in die §§ 1901–1904 BGB. Danach gilt eine schriftliche PV – ohne jede Reichweitenbeschränkung – **verbindlich**. Es ist dabei allerdings folgendes zu beachten: Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe, denen zugestimmt wird oder die untersagt werden, sind in der PV **konkret zu benennen**. Außerdem müssen sie sich eindeutig auf die spätere Lebens- und Behandlungssituation des Betroffenen beziehen lassen.

Allgemeine Hinweise zur Patientenverfügung (Stand: 2010)

1. In einer PV sollte bei einem Behandlungsverzicht klar erkennbar sein, wann er gelten soll: Nur im unmittelbaren Sterbeprozess, auch unter bestimmten anderen Umständen oder absolut? Da nicht alles genau vorhersehbar ist, sollte die PV zusätzlich persönliche Wertvorstellungen enthalten.
2. Eine Patientenverfügung sollte möglichst mit einer Vollmacht für eine Vertrauensperson kombiniert sein.
3. Laut Gesetz zur Patientenverfügung gilt: Nur wenn Arzt und Patientenvertreter (d. h. Bevollmächtigter oder Betreuer) sich nicht einig werden können, wie der Inhalt einer Patientenverfügung medizinisch zu interpretieren ist und ob er auf die eingetretene Situation zutrifft, muss das Betreuungsgericht angerufen werden.
4. Es kann deshalb entscheidend sein, ob eine PV mit kompetenter, medizinisch fachkundiger Hilfe abgefasst wurde. Von pauschalen oder juristisch-formalen Texten ist abzuraten.
5. Die Schriftform beinhaltet Unterschrift und Datum. Weitere Formvorschriften (wie Handschriftlichkeit) spielen keine Rolle für die Praxistauglichkeit. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich.
6. Lassen Sie Ihre fertige PV möglichst durch den Arzt Ihres Vertrauens, eine PV-Beratungsstelle o. ä. bezeugen.
7. Ihre Willenserklärung muss im Notfall (ggf. schnell im Krankenhaus) zur Kenntnis gelangen. Sie sollten Ihr Umfeld (Familie, Freunde, behandelnde Ärzte, Pflegedienst /-einrichtung) davon informieren. Außerdem können Sie eine Hinweiskarte immer bei sich tragen.
8. Überprüfen und ändern Sie Ihre Patientenverfügung, wenn sich neue Gesichtspunkte und Einstellungsänderungen ergeben. Ansonsten nehmen Sie etwa alle 2 Jahre eine Aktualisierung mit Datum und erneuter Unterschrift vor.
9. Eine PV kann solange auch mündlich (oder durch nonverbale Kommunikation) widerrufen werden, wie die Einsichts- und Äußerungsfähigkeit in der akuten Situation dazu besteht.
10. Die Verwahrung einer PV in einer gemeinnützigen bundesweiten Hinterlegungsstelle empfiehlt sich, wenn bei Bedarf Unterstützung in Anspruch genommen werden soll. Dort können Sie ggf. auch einen Notfallpass erhalten.